



Reglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (Genehmigung)

Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und nichtkantonalen Berufsfachschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren (§ 25 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsge-
setz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. Juli 2009, VEG BBG). Aufgabe der Kon-
ferenz ist die Koordination zwischen den Schulleitungen. Die Konferenz regelt ihre Geschäftstätigkeit in einem Reglement, das der Genehmigung durch die Bildungsdirektion bedarf (§ 25
Abs. 3 VEG BBG). Das Reglement kann vorsehen, dass Teilversammlungen durchgeführt wer-
den (§ 25 Abs. 4 VEG BBG).

Das Reglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich vom 26. Januar 2011/6. Juni 2011 entspricht den rechtlichen Vorgaben und kann ge-
nehmigt werden.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Das Reglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich vom 26. Januar 2011/6. Juni 2011 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren des Kantons Zürich sowie an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Regine Aepli, Regierungsrätin

Zürich,

27. Juni 2011